

VERTRAGSBEDINGUNGEN

**Centre de Ressources des Technologies et de
l'Innovation pour le Bâtiment**

CRTI-B



März 2010
Dokument ausgearbeitet
vom CRTI-B

.....
.....

AUSSCHREIBUNGSDOKUMENT

Auszuführende Bauleistungen

.....
Auftraggeber

.....
Die Ausschreibung wird von einem Generalunternehmer nach Gewerk durchgeführt

Die Öffnung der Angebote findet am um Uhr in den Büros von statt.

Die Vergabeunterlagen enthalten Seiten, nummeriert von bis und in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführte Pläne.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen wurden ausgearbeitet von

Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung

Die Ortsbesichtigung ist dem Ermessen des Bieters überlassen

Die Ortsbesichtigung ist obligatorisch und findet am statt

Eine obligatorische Informationsveranstaltung findet am statt.

Der Ausführungsbeginn ist für den vorgesehen

Die Ausführungsdauer beträgt Werktage.

	Vom Bieter auszufüllen		Freizulassen für den Auftraggeber	
Angebotspreis:	€	€
MwSt.:	€	€
Gesamtbetrag:	€	€

Name des Bieters:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Staatliche Zulassungsnummer:

Die Anzahl der Arbeitskräfte, zu deren Einsatz sich der Wirtschaftsteilnehmer zur Ausführung der vorliegenden Bauleistungen verpflichtet, beträgt Personen.

Verpflichtungsformel:

Mit seiner Unterschrift erklärt der Wirtschaftsteilnehmer, sämtliche Dokumente der vorliegenden Vergabeunterlagen zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, die Bauleistungen sowie gegebenenfalls die Lieferleistungen gemäß den Bedingungen der vorstehend genannten Vergabeunterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist mit vorstehend angegebenen Arbeitskräften nach den Regeln der Technik zu seinem Angebotspreis auszuführen.

Unterschrift und Firmenstempel des Wirtschaftsteilnehmers

.....
N.B. Das Formular für die Preisanpassung (2.13) ist auszufüllen; bei Bietergemeinschaften oder bei Generalunternehmerschaft sind auch die entsprechenden unter Punkt 2.11 und 2.12 aufgeführten Formulare auszufüllen.

Wichtige Anmerkung:

Diese Vertragsbedingungen sind in französischer Sprache erstellt und ins Deutsche übersetzt worden.

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

Auszufüllen sofern Varianten oder technische Änderungsvorschläge vom Auftraggeber erbeten werden

	Vom Bieter auszufüllen	Freizulassen für den Auftraggeber
Angebotspreis : € €
MwSt.: € €
Gesamtbetrag: € €

Bei Vergabe nach Losen auszufüllen

Lose	Vom Bieter auszufüllen			Freizulassen für den Auftraggeber
	Grundangebot	Aufschlag in % 1)	Angebot inkl. 1) Aufschlag	
.....€€
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
MwSt.:€€
GESAMT-BETRAG€€

1) Bei Vergabe nach Losen auszufüllen

Für Aufträge der öffentlichen Hand

Wichtiger Hinweis

Es gelten folgende Gesetze und Verordnungen, die in den vorliegenden Unterlagen nicht mehr wiederholt werden:

Die „Loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“, das „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics et portant modification du seuil prévu à l'article 106 point 10) de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988“ sowie das „Règlement grand-ducal portant institution de cahiers spéciaux des charges standardisés en matière de marchés publics“.

Was die Bestimmungen der voranstehend angeführten Gesetze und Regelwerke betrifft, so wird selbstverständlich auf den entsprechenden Grundtext verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Bei Nachunternehmerschaft sind sämtliche Bestimmungen der Vergabeunterlagen vom Hauptunternehmer und seinem/seinen Nachunternehmer/n einzuhalten. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Bestimmungen über Versicherungen, die nicht für die Nachunternehmer gelten, da nur der Hauptunternehmer gegenüber dem Auftraggeber haftbar ist.

Erläuterung zu den geltenden Gesetzen und Verordnungen

Code du Travail	luxemburgisches Arbeitsgesetzbuch
Loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics	Gesetz vom 25. Juni 2009 über öffentliche Aufträge
Loi modifiée du 28 décembre 1988 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales	geändertes Gesetz vom 28. Dezember 1988, das den Zugang zum Beruf des Handwerkers, des Kaufmanns, des Industriellen sowie gewissen freien Berufen regelt
Loi modifiée du 6 décembre 1991 sur le secteur des assurances	geändertes Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor
Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics et portant modification du seuil prévu à l'article 106 point 10) de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988	großherzogliche Verordnung vom 3. August 2009 zur Umsetzung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 über öffentliche Aufträge und zur Änderung des in Artikel 106, Punkt 10 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 vorgesehenen Schwellenwertes
Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics	großherzogliche Verordnung vom 3. August 2009 zur Umsetzung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 über öffentliche Aufträge
Règlement grand-ducal du 8 juillet 2003 portant institution de cahiers spéciaux des charges standardisés	großherzogliche Verordnung über die Einführung von Standardlastenheften bei öffentlichen Aufträgen
Loi du 17 juin 1994 relative à la prévention et à la gestion des déchets	Gesetz vom 17. Juni 1994 über Abfallvermeidung und Abfallwirtschaft in der geänderten Fassung

INHALT

1.	Allgemeine Vertragsbedingungen	1
1.1.	Für den Auftrag geltende Texte und Dokumente	1
1.1.1.	<i>Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmung (siehe S. IX: Erläuterungen zu den geltenden Gesetzen und Verordnungen)</i>	1
1.1.2.	<i>Vergabeunterlagen und Rangfolge</i>	1
1.2.	Zivilrechtliche Haftung aus Delikt	2
1.3.	Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag	2
1.4.	Besondere Verpflichtungen des Wirtschaftsteilnehmers	2
1.4.1.	<i>Eröffnung der Baustelle</i>	2
1.4.2.	<i>Bewachung</i>	3
1.4.3.	<i>Reinigung</i>	3
1.4.4.	<i>Sicherheit und Gesundheitsschutz</i>	4
1.4.5.	<i>Umweltschutz, genehmigungspflichtige Anlagen</i>	4
1.4.6.	<i>Abfallwirtschaft</i>	4
1.5.	Vertragsausführung	4
1.5.1.	<i>Fristen</i>	4
1.5.2.	<i>Beginn der Ausführung der Bauleistungen</i>	5
1.5.3.	<i>Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Regenwasser</i>	5
1.5.4.	<i>Pläne</i>	6
1.5.5.	<i>Werkstattzeichnungen</i>	6
1.5.6.	<i>Nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile</i>	6
1.5.7.	<i>Muster</i>	7
1.5.8.	<i>Wiegescheine</i>	7
1.5.9.	<i>Aufmaße</i>	7
1.5.10.	<i>Regiearbeiten</i>	7
1.5.11.	<i>Baustellentafel</i>	7
1.6.	Preisanpassung	8
1.7.	Rechtsstreitigkeiten	8
1.8.	Optionen auf Grundlage der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009	9
1.8.1.	<i>Vergabeverfahren</i>	9
1.8.2.	<i>Zuschlagskriterium</i>	9
1.8.3.	<i>Vergabe</i>	9
1.8.4.	<i>Einheitliche Vergabe oder Vergabe in Losen</i>	9
1.8.5.	<i>Arten des Kostenanschlags</i>	10
1.8.6.	<i>Frist für das Anzeigen von Fehlern und Ersuchen von Auskünften</i>	10
1.8.7.	<i>Varianten und technische Änderungsvorschläge</i>	10
1.8.8.	<i>Vertragsstrafen</i>	11
1.8.9.	<i>Beschleunigungsvergütungen</i>	11
1.8.10.	<i>Versicherungen</i>	12
1.8.11.	<i>Entschädigung der Angebotsausarbeitung</i>	13
1.9.	Qualitative Auswahlkriterien	13
1.9.1.	<i>Persönliche Situation des Bieters</i>	14
1.9.2.	<i>Berufliche Befähigung</i>	14
1.9.3.	<i>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</i>	14

1.9.4.	<i>Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit</i>	14
1.9.5.	<i>Fiskalische und parafiskalische Lage</i>	15
1.10.	Auftragsausführung	15
1.11.	Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung	17
1.12.	Schriftverkehr	17
2.	Besondere Vertragsbedingungen	18
2.1.	Für den Auftrag geltende Vorschriften und Regelwerke	18
2.1.1.	<i>Beschreibung der baulichen Anlage</i>	18
2.1.2.	<i>Vergabeunterlagen</i>	18
2.1.3.	<i>Pläne</i>	18
2.2.	Zivilrechtliche Haftung aus Delikt	18
2.3.	Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag	18
2.4.	Besondere Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers	18
2.4.1.	<i>Eröffnung der Baustelle</i>	18
2.4.2.	<i>Bewachung</i>	18
2.4.3.	<i>Reinigung</i>	18
2.4.4.	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutz</i>	18
2.4.5.	<i>Umweltschutz, genehmigungspflichtige Anlagen</i>	18
2.5.	Vertragsausführung	18
2.5.1.	<i>Fristen</i>	19
2.5.3.	<i>Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Regenwasser</i>	19
2.5.6.	<i>Nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile</i>	19
2.5.7.	<i>Muster</i>	19
2.5.9.	<i>Aufmaße</i>	19
2.5.11.	<i>Baustellentafel</i>	19
2.6.	Preisanpassung	19
2.8.	Optionen auf Grundlage des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009“	19
2.8.2	<i>Zuschlagskriterium</i>	19
2.8.7.	<i>Varianten und technische Änderungsvorschläge</i>	19
2.8.8.	<i>Vertragsstrafen</i>	19
2.8.9.	<i>Beschleunigungsvergütungen</i>	19
2.8.10.	<i>Versicherungen</i>	20
2.9.	Qualitative Auswahlkriterien	20
2.9.2.	<i>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit bzw. Fachkunde</i>	20
2.10.	Auftragsausführung	20
2.10.2.	<i>Bauzeitenplan</i>	20
2.11.	Formular für die Verpflichtungserklärung der Bietergemeinschaft	21
2.12.	Formular für die Generalunternehmer-Vergabe	22
2.13.	Formular für die Preisanpassung	23
3.	Technische Vertragsbedingungen	24
3.1.	Allgemeine technische Bedingungen	24
3.2.	Besondere Technische Bedingungen	24
4.	Leistungsverzeichnis	24



1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Für den Auftrag geltende Texte und Dokumente

- Vorliegende Ausschreibung sowie die Ausführung des daraus resultierenden Auftrags unterliegen:

1.1.1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmung (siehe S. IX: Erläuterungen zu den geltenden Gesetzen und Verordnungen).

- „Loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“ (Mémorial A-N° 172 vom 29. Juli 2009)
- „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics et portant modification du seuil prévu à l'article 106 point 10° de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988“ (Mémorial A-N° 180 vom 11. August 2009)
- „Règlement grand-ducal du 8 juillet 2003 portant institution de cahiers spéciaux des charges standardisés“

Im Sinne der vorliegenden Vergabeunterlagen ist - sofern nicht anders ausgeführt - unter dem Begriff "Tag" ein Kalendertag zu verstehen.

1.1.2. Vergabeunterlagen und Rangfolge

- Die auszuführenden Leistungen werden nach ihren Spezifikationen und den entsprechenden Mengen aus dem Lastenheft bestimmt.
- Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vergabedokumenten sind die Dokumente in folgender Reihenfolge gültig:
 1. das Leistungsverzeichnis;
 2. die Ausschreibungspläne
 3. die besonderen Vertragsbedingungen
 4. die besonderen technischen Bedingungen
 5. die allgemeinen technischen Bedingungen
 6. die allgemeinen Vertragsbedingungen
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemeinen technischen Bedingungen bleiben unverändert. Sie dürfen vom Auftraggeber durch besondere vertragliche und technische Bedingungen ergänzt werden. Diese sollten den allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemeinen technischen Bedingungen nicht widersprechen.
- Sollten besondere Anforderungen den allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen technischen Bedingungen widersprechen, so sind im Leistungsverzeichnis besondere und entsprechend getrennte Positionen vorzusehen.
 - ♦ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Vergabeunterlagen sowie ihre Rangfolge werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.



1.2. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

- 1.2.1. Grundsätzlich unterliegt die zivilrechtliche Delikthaftung den Artikeln 1382 ff des luxemburgischen Code Civil (bürgerliches Gesetzbuch).
- 1.2.2. Der Wirtschaftsteilnehmer haftet für das Tun und Handeln seiner Mitarbeiter.
- 1.2.3. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglicher Verurteilung frei und schadlos zu halten, die ihn kraft Artikel 1384 Absatz 1 des Code Civil auf Grund von Schäden oder Teilschäden betreffen, bei denen das Verschulden, die mangelnde Vorsicht bzw. Fahrlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers erwiesen ist.
 - ♦ Die besonderen Bestimmungen zur zivilrechtlichen Delikthaftung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.3. Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

- 1.3.1. Die zivilrechtliche Haftung aus Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Code Civil.
- 1.3.2. Der Wirtschaftsteilnehmer ist gemäß den Artikeln 1641 ff des Code Civil zur Gewährleistung bei Mängeln der gelieferten Stoffe und Bauteile verpflichtet.
- 1.3.3. Die zweijährige und zehnjährige Haftung von Wirtschaftsteilnehmern, die durch einen Werkvertrag an den Auftraggeber gebunden sind, unterliegen den Artikeln 1792 und 2270 des Code Civil.
- 1.3.4. Der Wirtschaftsteilnehmer kann bezüglich der für das Projekt empfohlenen technischen Lösungen zu keinem Zeitpunkt als nicht fachkundiges und unfreies Ausführungsorgan betrachtet werden.
- 1.3.5. In seiner Eigenschaft als Baufachmann übernimmt der Wirtschaftsteilnehmer die technische Verantwortung für die Ausführung. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber über gegebenenfalls in den Vergabeunterlagen enthaltene Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, die anormal sind oder den Regeln des Bauwesens widersprechen.
 - ♦ Die besonderen Bestimmungen zur zivilrechtlichen Vertragshaftung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4. Besondere Verpflichtungen des Wirtschaftsteilnehmers

1.4.1. Eröffnung der Baustelle

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat vor Eröffnung seiner Baustelle alle für die Durchführung seiner Bauleistungen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- Der Wirtschaftsteilnehmer ist für die Beschaffung sämtlicher Stoffe und Bauteile sowie deren fachgerechter Anlieferung und anschließender Lagerung auf der Baustelle verantwortlich.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um jedwede Beschädigung der gelieferten Stoffe und Bauteile zu vermeiden.



- Der Eigentumsübergang der Stoffe und Bauteile vom Wirtschaftsteilnehmer auf den Auftraggeber erfolgt zum Zeitpunkt des Einbaus der Stoffe und Bauteile in der baulichen Anlage. Der Gefahrenübergang vom Wirtschaftsteilnehmer auf den Auftraggeber erfolgt zum Zeitpunkt der mängelfreien gemeinsamen Abnahme der baulichen Anlage bzw. des Teils der baulichen Anlage, der mit besagten Stoffen und Bauteilen ausgeführt wurde. Von vorangehenden Bestimmungen bleibt sowohl die Pflicht des Wirtschaftsteilnehmers unbeschadet, sämtliche bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Fehler, Mängel und Schäden auf eigene Kosten nachzubessern als auch die Gültigkeit der gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Wirtschaftsteilnehmers.
- Über die gesamte Ausführungsdauer der Bauleistungen trifft der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um Dritte vor Schäden aller Art zu schützen, die von der Ausführung der auftragsgegenständlichen Bauleistungen herrühren können.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung der Baustelle werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.2. Bewachung

- Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Bewachung der auftragsgegenständlichen Bauleistungen auf seine Kosten rund um die Uhr über die gesamte Ausführungsdauer der Bauleistungen bis zur gemeinsamen mängelfreien Abnahme sicher zu stellen. Der Wirtschaftsteilnehmer haftet für Schäden, die in diesem Zeitraum an den Bauleistungen oder durch sie entstehen.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Bewachung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.3. Reinigung

- Der Wirtschaftsteilnehmer hält die Baustelle von durch ihn verursachten Schutt, Verschmutzung oder Abfällen frei.
- Der Wirtschaftsteilnehmer kommt den Reinigungsanordnungen des Auftraggebers nach, welche schriftlich zu erteilen sind.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, nach einer erfolglos gebliebenen Anmahnung ein anderes Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten werden ohne weitere Formalitäten von den Rechnungen des Wirtschaftsteilnehmers abgezogen und einbehalten.
- Vor dem Verlassen der Örtlichkeiten ist der Wirtschaftsteilnehmer gehalten, diese von sämtlichen aus den Bauleistungen des vorliegenden Auftrags herrührenden Stoffen und Bauteilen sowie Rückständen zu befreien. Die Bauleistungen des Wirtschaftsteilnehmers werden erst nach Ausführung der Reinigung als fertiggestellt betrachtet.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Reinigung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.



1.4.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- Der Wirtschaftsteilnehmer ist alleine verantwortlich für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Ausführung der Vertragsleistungen zu treffen sind.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle im Rahmen seines Auftrags eingerichteten Bauzäune, Gerüste, Beschilderungen usw. instand zu halten und schadhafte sicherheitsrelevante Elemente unverzüglich auszutauschen.
- Die Richtlinien bezüglich der Sanitäreinrichtungen sind vom Auftraggeber zu koordinieren.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle durch die geltenden Gesetze und Regelwerke vorgeschriebenen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.5. Umweltschutz, genehmigungspflichtige Anlagen

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat im Rahmen der Ausführung seiner Bauleistungen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke einzuhalten.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich des Umweltschutzes und genehmigungspflichtiger Anlagen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.6. Abfallwirtschaft

- Sämtliche Abfälle sind getrennt nach der „Loi du 17 juin 1994 relative à la prévention et à la gestion des déchets“ in der geänderten Fassung zu sammeln.
- Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der bei den Bauleistungen des vorliegenden Auftrags angefallenen Abfälle zu erbringen. Dies kann mittels eines Wiegescheins von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen erfolgen, der die Übernahme der Abfälle des Wirtschaftsteilnehmers nachweist.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen über das Abfallmanagement werden in den allgemeinen technischen Bedingungen aufgeführt.

1.5. Vertragsausführung

1.5.1. Fristen

- Die Bauleistungen sind innerhalb der vom Bauzeitenplan festgelegten Fristen auszuführen, die in Artikel 1.10.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen und in Artikel 2.10.2. der besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.
- Das Überschreiten von Fristen wird durch die Anwendung der in Artikel 1.8.8. der allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehenen Verzugsstrafen nach dem vorgeschriebenen formalen Ablauf geahndet.



- Der Wirtschaftsteilnehmer kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist beantragen, wenn es ihm auf Grund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände, deren Folgen er trotz Ergreifen der erforderlichen Vorkehrungen nicht abwenden konnte, unmöglich ist, die durch vorliegende Vergabeunterlagen vorgegebene Frist einzuhalten.
- Als unvorhersehbare Umstände im Sinne des voranstehenden Absatzes ist insbesondere Schlechtwetter anzusehen. Was die Definition von Schlechtwetter betrifft, so wird auf Artikel L 531-2 des Code du Travail (luxemburgisches Arbeitsgesetzbuch) verwiesen.
- Dem Wirtschaftsteilnehmer kann nur dann eine Verlängerung der Ausführungsfrist wegen Schlechtwetter eingeräumt werden, wenn er den Auftraggeber spätestens am folgenden Werktag nach Eintreten des Schlechtwetters hierüber in Kenntnis setzt.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Fristen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.2. Beginn der Ausführung der Bauleistungen

- Die schriftliche Mitteilung des vorgegebenen Baubeginndatums durch den Auftraggeber muss eine Frist von mindestens 21 Tagen zwischen der entsprechenden Mitteilung und dem geforderten Baubeginn gewährleisten.
- Diese Frist kann vom Auftraggeber und dem Wirtschaftsteilnehmer einvernehmlich verkürzt werden.
- Der Wirtschaftsteilnehmer ist gehalten, die Ausführung der Bauleistungen an dem ihm angegebenen Tag zu beginnen und diese ohne Unterbrechung fortzuführen, es sei denn dies geschieht mit Genehmigung des Auftraggebers.

1.5.3. Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Regenwasser

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

- Der Auftraggeber stellt dem Wirtschaftsteilnehmer bei Bedarf einen Hauptanschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sowie an die Abwasserkanalisation des Baustellengeländes zur Verfügung. Die Kosten für die Benutzung und den Verbrauch gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - Der Auftraggeber stellt dem Wirtschaftsteilnehmer keinen Hauptanschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sowie an die Abwasserkanalisation des Baustellengeländes zur Verfügung. Die entsprechenden Positionen sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen.
- Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Unterverteilung für Strom und Gas für die Ausführung der Bauleistungen des vorliegenden Auftrags in jedem Fall auf eigene Kosten auszuführen.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen über die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Ableitung von Schmutz- und



Regenwasser werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.4. Pläne

- Die Architekten- und Ingenieurpläne für jede Ausführungsphase des Bauzeitenplans sind dem Wirtschaftsteilnehmer spätestens 21 Tage vor dem Beginn der entsprechenden Bauleistungen an der Baustelle zu übermitteln.
- Bei Ausführungsphasen, bei denen Stoffe und Bauteile eingebracht werden, die Beschaffungsfristen über 21 Tage haben, können besondere Bestimmungen vorgesehen werden, sofern der Wirtschaftsteilnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach Eingang des Auftrags hierüber schriftlich in Kenntnis setzt.
- Folgende Pläne sind dem Wirtschaftsteilnehmer zu übermitteln:
 - 3 Ausfertigungen der Pläne in Papierform, wobei Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam eine niedrigere oder höhere Anzahl an Ausfertigungen vereinbaren können, und
 - Pläne in elektronischer Form, es sei denn es wird anders vorgegeben.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Pläne werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.5. Werkstattzeichnungen

- Die Werkstattzeichnungen des Bieters sind dem Auftraggeber innerhalb einer in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegten Frist zur Freigabe vorzulegen.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Werkstattzeichnungen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.6. Nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile

- Der Auftraggeber prüft, ob die Stoffe und Bauteile den geforderten Qualitäten entsprechen, ob sie den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen und ob sie mit den ausgehändigten Mustern übereinstimmen. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber Laboruntersuchungen veranlassen und Konformitätszertifikate sowie technische Zulassungen verlangen.
- Nicht vertragsgemäße, bzw. mangel- oder fehlerbehaftete Stoffe und Bauteile werden zurückgewiesen und sind vom Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich zu ersetzen. In diesem Fall hat der Wirtschaftsteilnehmer die Kosten der durchgeführten Untersuchungen zu tragen.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen über nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.



1.5.7. Muster

- Der Auftraggeber kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Muster und Proben aller Bau- und Lieferleistungen verlangen und sie bis zur endgültigen Abnahme einbehalten.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Muster werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.8. Wiegescheine

- Der Auftraggeber ist berechtigt, sich alle Wiegescheine, Frachtbriefe und sonstigen Belege zum Nachweis von Herkunft, Qualität und Gewicht der Lieferungen vorlegen zu lassen. Sollte der Wirtschaftsteilnehmer die Vorlage vorgenannter Belege verweigern, so können die Zahlungen bis zur Vorlage dieser Dokumente ausgesetzt werden.

1.5.9. Aufmaße

- Die Rechnungen des Wirtschaftsteilnehmers sind auf Basis eines gemeinsamen Aufmaßes zu erstellen. Hierzu legt die betreibende Partei das Aufmaß der bis zum entsprechenden Tag ausgeführten Leistungen der anderen Partei zur Prüfung vor. Letztere ist gehalten besagtes Aufmaß in einer Frist von 21 Tagen nach Empfang zu prüfen und freizugeben.

Im gemeinsamen Einvernehmen mit dem Auftraggeber können die Rechnungen des Wirtschaftsteilnehmers ausnahmsweise auch ohne vorheriges gemeinsames Aufmaß ausgefertigt werden.

- ◆ Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Aufmaße werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.10. Regiearbeiten

- Regiearbeiten dürfen nur auf Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden.
- Die Regiezettel sind vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

1.5.11. Baustellentafel

- Der Auftraggeber hat eine gemeinsame Baustellentafel für alle Baubeteiligten aufzustellen. Die Kosten sind anteilig zu den entsprechenden Auftragswerten in Rechnung zu stellen. Auf der Tafel sind die Berufsbezeichnung und die staatliche Zulassungsnummer gemäß der „loi modifiée du 28 décembre 1988 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales“ auszuweisen. Das Aufstellen einzelner Tafeln ist untersagt.

- ◆ Die besonderen Bestimmungen zur Baustellentafel werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.



1.6. Preisanpassung

1.6.1. Im Falle einer Preisrevision erfolgt die Anpassung der Einheitspreise in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels XXIV. des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“. Treten innerhalb des vertraglichen Ausführungszeitraums Konjunkturschwankungen entsprechend der Festlegung von Kapitel XXIV. der vorgenannten großherzoglichen Verordnung auf, so erfolgt die Anpassung des Gesamtangebotspreises auf Grundlage der Prozentangaben bezogen auf vorliegenden Auftrag; dies gilt für:

- die Lohn- und Gehaltskosten, die sämtliche Arbeitsentgelte für Transport, Lagerung und Einbau sowie die Gemeinkosten und den Gewinn des Wirtschaftsteilnehmers umfassen;
- die Materialkosten, die die Kosten aller frei Baustelle gelieferten Stoffe und Bauteile, die Gemeinkosten und den Gewinn des Wirtschaftsteilnehmers umfassen.

1.6.2. Unbeschadet der Anwendung obiger Bestimmungen ist die Anpassung des Auftragswertes auf Grundlage der in Artikel 2.13 angegebenen Werte und Parameter durchzuführen. Abgesehen von anderslautenden Vorgaben gelten besagte Werte und Parameter für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses. Das in Artikel 2.13. aufgeführte Formular zur Preisanpassung ist hierzu vom Wirtschaftsteilnehmer auszufüllen.

Die Berechnung eventueller Preisanpassungen erfolgt:

- für die Lohn- und Gehaltskosten entsprechend des Formulars "révision des prix, adaptation du marché aux hausses salariales" (Preisanpassung, Anpassung des Auftrags an Lohn- und Gehaltssteigerungen), herausgegeben von der Handwerkskammer des Großherzogtums Luxemburg;
 - für die Materialkosten erfolgen die Preisanpassungen, sofern keine Rechenformel in einem besonderen Standardleistungsverzeichnis vorgesehen ist, auf Grundlage der Artikel 103 bis 112 des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“.
- ♦ Die besonderen Bestimmungen über die Preisanpassung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.7. Rechtsstreitigkeiten

- Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Vertrags fallen in den Zuständigkeitsbereich der luxemburgischen Gerichte.



1.8. Optionen auf Grundlage der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

1.8.1. Vergabeverfahren

- Die Vergabe erfolgt durch offenes Verfahren.
- Die Vergabe erfolgt durch Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
- Die Vergabe erfolgt durch Nichtoffenes Verfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb.
- Die Vergabe erfolgt im Verhandlungsverfahren.
- Die Vergabe erfolgt durch wettbewerblichen Dialog.

1.8.2. Zuschlagskriterium

- Den Zuschlag erhält das ordnungsgemäße Angebot zum niedrigsten Preis.
- Den Zuschlag erhält das ordnungsgemäße Angebot zum wirtschaftlich günstigsten Preis.
 - In den besonderen Vertragsbedingungen werden folgende Angaben aufgeführt:
 - ◆ die Zuschlagskriterien,
 - ◆ die Wichtung jedes Kriteriums und die Methode der Punktwertung,
 - ◆ sollte die Wichtung aus nachweisbaren Gründen nicht möglich sein, so werden die Zuschlagskriterien in abnehmender Reihenfolge gewertet.

1.8.3. Vergabe

- Die Bauleistungen werden mit den eventuell dazugehörenden Liefer- und Dienstleistungen vergeben.
- Die Bauleistungen werden ohne Liefer- und Dienstleistungen vergeben.
- Die Bauleistungen werden teilweise ohne Liefer- und Dienstleistungen vergeben.

1.8.4. Einheitliche Vergabe oder Vergabe in Losen

- Einheitliche Vergabe.
- Vergabe nach getrennten Losen (auf Grundlage der Angaben der Tabelle Seite V)
- Einheitliche Vergabe oder Vergabe in Losen; der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Entscheidung erst zum Vergabezeitpunkt zu treffen (auf Grundlage der Angaben der Tabelle Seite V)



1.8.5. Arten des Kostenanschlags

- Der vorliegende Auftrag wird zu Einheitspreisen vergeben.
- Der vorliegende Auftrag wird zu Selbstkosten vergeben.
- Der vorliegende Auftrag wird zu einer anpassbaren Pauschalsumme vergeben.
- Der vorliegende Auftrag wird zu einer nicht anpassbaren Pauschalsumme vergeben.

1.8.6. Frist für das Anzeigen von Fehlern und Ersuchen von Auskünften

- Sollte der Bieter in den Vergabeunterlagen Mehrdeutigkeiten, Fehler oder Auslassungen feststellen, so ist er gehalten, diese dem Auftraggeber mindestens 7 Tage vor Öffnung der Angebote per Einschreiben zu melden. In Ermangelung dessen kann damit zusammenhängenden Änderungsanträgen nicht statt gegeben werden.
- Sollte der Bieter in den Vergabeunterlagen Mehrdeutigkeiten, Fehler oder Auslassungen feststellen, so ist er gehalten, diese dem Auftraggeber mindestens Tage vor Öffnung der Angebote per Einschreiben zu melden. In Ermangelung dessen kann damit zusammenhängenden Änderungsanträgen nicht statt gegeben werden.

Auskunftsersuchen bezüglich der Ausschreibungsvorhaben sind in obenstehend angegebener Form und Frist an den Auftraggeber zu richten.

Die Antworten werden sämtlichen Bietern, die die Vergabeunterlagen bezogen haben, in den von den Artikeln 190, 194, 295 oder 298 des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“ vorgesehenen Fristen oder andernfalls spätestens 3 Tage vor Öffnung der Angebote per Einschreiben zugesandt. Diesbezüglich gilt das Datum des Poststempels des Einschreibens.

1.8.7. Varianten und technische Änderungsvorschläge

- Der Auftraggeber hat weder Varianten noch technische Änderungsvorschläge vorgesehen.
- Der Auftraggeber hat für eine oder mehrere Positionen des Leistungsverzeichnisses mehrere Ausführungsmöglichkeiten vorgesehen, die in den besonderen Vertragsbedingungen näher erläutert werden.
- Der Auftraggeber hat vorgesehen, technische Änderungsvorschläge zuzulassen. Die Kriterien bezüglich dieser alternativen technischen Lösungen sowie das gewünschte Ergebnis der Leistung sind in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegt.
 - ◆ Die besonderen Bestimmungen über Varianten und technische Änderungsvorschläge werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt. Sollten vom Auftraggeber Varianten und technische Änderungsvorschläge angefordert werden, so sind im



Leistungsverzeichnis die entsprechenden Gesamt- und Einheitspreise vorgesehen.

1.8.8. Vertragsstrafen

- Im Rahmen dieser Ausschreibung ist bei Ausführungsverzug der Bauleistungen keine Vertragsstrafe vorgesehen.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung sind nachfolgend ausgeführte Vertragsstrafen vorgesehen:

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verzug gegenüber den vertraglichen Fristen ist eine Vertragsstrafe vom Guthaben des Wirtschaftsteilnehmers abzuziehen. Die festgestellten Verzugsstrafen sind ab dem Datum des Poststempels des vom Auftraggeber per Einschreiben versandten Mahnschreibens einklagbar und bleiben bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Fertigstellung der betroffenen Bauleistungen fällig. Der Tagessatz der Vertragsstrafe wird wahlweise mit einer der beiden Formeln ermittelt.

Die Vertragsstrafen sind auf 20% des Gesamtangebotspreises begrenzt und werden von der Endabrechnung abgezogen.

- 1. Formel

$$P = 0,15 \frac{M \times n^2}{N^2}$$

- P = Höhe der Geldstrafe für einen Verzug von n Tagen
- M = Ursprüngliche Auftragssumme (ohne MwSt)
- N = Anzahl der Werkzeuge, die als vertraglich vorgesehene Ausführungsfrist für das Unternehmen vorgesehen sind
- n = Anzahl der Verzugstage (Werkzeuge)

- 2. Formel

Pauschale Vertragsstrafe von€ pro Verzugstag (Werktag).

- ◆ Die besonderen Bestimmungen über Vertragsstrafen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.8.9. Beschleunigungsvergütungen

- Im Rahmen dieser Ausschreibung ist keine Beschleunigungsvergütung für die Fertigstellung der Bauleistungen vor Ablauf der Vertragsfristen vorgesehen.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung ist eine Beschleunigungsvergütung für die Fertigstellung der Bauleistungen vor Ablauf der Vertragsfristen vorgesehen.

Diese Beschleunigungsvergütung ist auf€ pro Werktag festgesetzt.



- ◆ Die besonderen Bestimmungen über Beschleunigungsvergütungen sind in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt.

1.8.10. Versicherungen

1.8.10.1. Haftpflichtversicherung

- Die Vorlage eines Versicherungsscheins bzgl. der Deckung der beruflichen Haftpflicht des Wirtschaftsteilnehmers ist nicht zwingend.
- Es ist ein Versicherungsschein bzgl. der Deckung der beruflichen Haftpflicht des Wirtschaftsteilnehmers vorzulegen, die entweder von einer im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Versicherungsgesellschaft oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen und im Großherzogtum nach den Bestimmungen von Kapitel 8 der „Loi modifiée du 6 décembre 1991 sur le secteur des assurances“ zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsgesellschaft ausgestellt sein muss. Dabei sind folgende Deckungssummen erforderlich (die angegebenen Deckungssummen sind Mindestdeckungen):
 - a) Betriebshaftpflichtversicherung und/oder Haftpflichtversicherung für laufende Bauvorhaben
 - Personenschäden pro Schadensfall:€
Selbstbeteiligung Höchstbetrag: €
 - Sach- und immaterielle Folgeschäden pro Schadensfall:€
Selbstbeteiligung Höchstbetrag: €
 - b) Haftpflichtversicherung für Folgeschäden nach Übergabe bzw. nach Bauausführung
 - Schäden insgesamt: Personen-, Sach- und immaterielle Folgeschäden:
.....€ pro Schadensfall und Jahr
Selbstbeteiligung Höchstbetrag: €
 - c) Haftpflichtversicherung für überlassene Gegenstände und/oder Schäden an vorhandenen Gegenständen, pro Schadensfall:
.....€
Selbstbeteiligung Höchstbetrag:..... €
 - d) Umweltschadensversicherung:
Personenschäden pro Schadensfall und Jahr: €
Sachschäden und immaterielle Folgeschäden pro Schadensfall und Jahr: €
Selbstbeteiligung Höchstbetrag:.....€



1.8.10.2. Bauwesenversicherung

Bei der Vergabe von umfangreichen Bauleistungen oder Bauleistungen, die in Generalunternehmenschaft auszuführen sind, ist die 2. oder 3. Option zwingend vorgeschrieben.

- Der Auftraggeber hat keine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt im Ermessen des Wirtschaftsteilnehmers.
- Der Auftraggeber hat keine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der Wirtschaftsteilnehmer muss eine solche Versicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abschließen.
- Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abgeschlossen.

1.8.10.3. Zehnjährige Baugewährleistungsversicherung (garantie décennale)

- Der Auftraggeber hat keine zehnjährige Baugewährleistungsversicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abgeschlossen.
- Der Auftraggeber hat eine zehnjährige Baugewährleistungsversicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abgeschlossen.

Auf Verlangen vom Auftraggeber sind die Versicherungsscheine vor Ausführungsbeginn der Bauleistungen vorzulegen. Die entsprechende Vorlagefrist ist vom Auftraggeber festzulegen.

- ◆ Die besonderen Bestimmungen zu Artikel 1.8.10 werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.8.11. Entschädigung der Angebotsausarbeitung

- Es wird keinerlei Entschädigung für die Angebotsausarbeitung gewährt.
- Für die Angebotsausarbeitung wird eine Entschädigung von€ gewährt. Diese Entschädigung ist jedoch nur unter der Bedingung fällig, dass das ausgearbeitete Angebot vorschriftsmäßig ist.

1.9. Qualitative Auswahlkriterien

Es kann keine Vergabe an einen Bieter erfolgen, dessen unter 1.9 angeführten Bescheinigungen und Zertifikate nicht vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

Sofern sie nicht dem Angebot beigelegt waren, sind die unter 1.9.1., 1.9.2., 1.9.3. und 1.9.4. angeführten Belege unter Strafantrohung des Angebotsausschlusses in einer Frist von 15 Tagen ab Eingang der entsprechenden Aufforderung durch den Auftraggeber, die per Einschreiben mit Empfangsschein zugestellt wird, vorzulegen.

Die Bescheinigungen und Zertifikate sind in einer der 3 Amtssprachen des Großherzogtums Luxemburg vorzulegen.



Bei Hinzuziehen von Nachunternehmern hat der Wirtschaftsteilnehmer, der das Angebot eingereicht hat, die unter 1.9.1 und 1.9.2. angeführten Dokumente auch für die Nachunternehmer vorzulegen.

1.9.1. Persönliche Situation des Bieters

- Auszug aus dem Strafregister bzw. in Ermangelung dessen ein gleichwertiges Dokument, das die Rechtschaffenheit des Unterzeichners der vorliegenden Vergabeunterlagen bescheinigt und von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes des Bieters ausgestellt wurde und nicht älter als 1 Jahr sein darf.

1.9.2. Berufliche Befähigung

- Meldebescheinigung des Berufs- oder Handelsregisters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungslandes des Bieters.

1.9.3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

- Die 3 letzten mit Bestätigungsvermerk versehenen und/oder gesetzmäßig hinterlegten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, gegebenenfalls mit Angabe des genauen Datums des Abschlusses des Geschäftsjahres.

Falls vorgenannte Dokumente auf Grund einer erst kürzlichen Unternehmensgründung nicht vorgelegt werden können, so sind sie ab dem Zeitpunkt dieser Niederlassung vorzulegen.

1.9.4. Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

- Die Vorlage der Liste der im Laufe der 5 letzten Jahre ausgeführten Bauleistungen, wobei diese Liste ergänzend durch 3, die wichtigsten Bauleistungen betreffende Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung zu ergänzen ist. Diese Bescheinigungen müssen die Auftragssumme, den Zeitraum und den Ausführungsort der Bauleistungen ausweisen und angeben, ob sie fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Bieter, die sich vor weniger als 5 Jahren niedergelassen haben, müssen diese Auskünfte für die Zeit ab ihrer Niederlassung erteilen unbeschadet ihrer Verpflichtung 3 Bescheinigungen über die erfolgreiche Ausführung der wichtigsten Bauleistungen vorzulegen.

- Die Angabe der Befähigung zur Berufsausübung des Wirtschaftsteilnehmers und/oder die berufliche Qualifikation der Führungskräfte seines Unternehmens, insbesondere die Angabe der beruflichen Qualifikation des oder der Bauleiter.
- Eine Erklärung zur Angabe der durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte des Wirtschaftsteilnehmers und der Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten 3 Jahren.



Bieter, die sich vor weniger als 3 Jahren niedergelassen haben, müssen diese Auskünfte für die Zeit ab ihrer Niederlassung erteilen.

1.9.5. Fiskalische und parafiskalische Lage

Sofern sie nicht dem Angebot beigelegt waren, sind die Dokumente zur Bescheinigung der fiskalischen und parafiskalischen Lage des Bieters und gegebenenfalls seines/seiner Nachunternehmer(s) auf Anfrage des Auftraggebers in einer von letzterem festgelegten Frist vorzulegen, die 15 Tage nicht unterschreiten darf.

Es handelt sich um die Bescheinigungen, die von folgenden Stellen ausgefertigt werden:

1. Centre Commun de la Sécurité Sociale (Sozialversicherungsträger),
2. Administration des contributions directes (Steuer- und Finanzbehörde für direkte Steuern),
3. Administration de l'enregistrement et des domaines (Steuer- und Finanzbehörde für indirekte Steuern),

aus denen hervorgeht, dass der Bieter seinen Pflichten bezüglich Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Steuern und Abgaben und bezüglich der Steuererklärung über die auf Löhne und Gehälter erhobene Quellensteuer ordnungsgemäß nachkommt. Diese Bescheinigungen dürfen am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als 3 Monate und nicht nach der Angebotsöffnung ausgestellt worden sein.

Bieter oder Nachunternehmer, die nicht im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen sind, müssen auf Anfrage des Auftraggebers die obenstehend vorgesehenen Bescheinigungen innerhalb derselben Frist vorlegen. Sie müssen darüber hinaus gleichwertige Bescheinigungen von den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern ihres Niederlassungslandes vorlegen. Die von diesen Bietern oder Nachunternehmern eingereichten Bescheinigungen müssen von einer Behörde oder einer Stelle ihres Niederlassungslandes nach Artikel 225 des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“ ausgestellt werden. Andernfalls sind die Bedingungen zum Erhalt besagter Bescheinigung gesondert nachzuweisen.

- ♦ Die besonderen Bestimmungen über die qualitativen Auswahlkriterien werden in den besonderen Vertragsbestimmungen aufgeführt.

1.10. Auftragsausführung

1.10.1. Berater des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird von folgender/folgenden Person(en) unterstützt, die jeweils für ihren Fachbereich verantwortlich sind.

Architekt(en):

Bauingenieur(e):

Elektrotechnik-Ingenieur(e)

.....



Ingenieur(e) für Heizungs- Lüftungs- und Klimatechnik:
.....
Sanitärtechnik-Ingenieur(e):
Bauleitung:
Koordination:
SiGe-Koordinator:
Sonstige Baubeteiligte:
Anerkannte Prüfstelle
Kontrollbüro:
.....

1.10.2. Bauzeitenplan

- Bei der Angebotskalkulation hat der Bieter folgendes zu berücksichtigen:
 - Beginn und Dauer der auf dem Deckblatt der Vergabeunterlagen angegebenen Bauleistungen;
 - voraussichtlicher Bauzeitenplan, angegeben in Artikel 2.10.2 der besonderen Vertragsbedingungen;
 - die Auflage, die Ausführung seiner Bauleistungen so zu organisieren, dass die anderen Gewerke bei der Ausführung ihrer Leistungen nicht behindert werden.
- Für das betroffene Gewerk wird der Bauzeitenplan spätestens Wochen vor Beginn der Ausführungsarbeiten mitgeteilt.
- Im Bauzeitenplan sind sowohl die Termine für den Beginn der Bauleistungen als auch die Ausführungsfristen festzulegen.
- Überwachung des Bauzeitenplans

Der Auftraggeber prüft die Bauzeitenplanung regelmäßig im Rahmen von Baustellensitzungen mit allen Betroffenen. Im Verlaufe der Ausführung wird regelmäßig eine Anpassung der Bauzeitenplanung an den effektiven Arbeitsfortschritt auf der Baustelle vorgenommen.

Der Wirtschaftsteilnehmer hat sich so zu organisieren, dass er die Fristen einhalten kann. Sobald ein Verzug zu befürchten ist, hat der Wirtschaftsteilnehmer den Auftraggeber hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Wirtschaftsteilnehmer entsendet zu den Baustellensitzungen einen Mitarbeitenden seines Unternehmens, der über den Arbeitsfortschritt auf dem Laufenden und entscheidungs- sowie weisungsbefugt ist.

- ♦ Die besonderen Bestimmungen über die Bauzeitenplanung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.



1.11. Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung

- Termin und Uhrzeit einer Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung sind in der Vergabebekanntmachung anzugeben. Sollte der Bieter nicht an einer obligatorischen Ortsbesichtigung bzw. Informationsveranstaltung teilnehmen, so führt dies zum Ausschluss seines Angebots.

1.12. Schriftverkehr

Schriftverkehr bezüglich des vorliegenden Auftrags ist an folgende Adresse des Auftraggebers zu schicken:

.....
.....
.....
.....
.....



2. Besondere Vertragsbedingungen

Artikel, die in Verbindung mit den allgemeinen Vertragsbedingungen stehen, die bei Bedarf vom Auftraggeber ergänzt werden können.

2.1. Für den Auftrag geltende Vorschriften und Regelwerke

2.1.1. Beschreibung der baulichen Anlage

2.1.2. Vergabeunterlagen

(siehe Artikel 1.1.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.1.3. Pläne

(siehe Artikel 1.1.2., 1.5.4. und 1.5.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.2. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

(siehe Artikel 1.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.3. Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

(siehe Artikel 1.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4. Besondere Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers

2.4.1. Eröffnung der Baustelle

(siehe Artikel 1.4.1. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.2. Bewachung

(siehe Artikel 1.4.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.3. Reinigung

(siehe Artikel 1.4.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.4. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

(siehe Artikel 1.4.4. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.5. Umweltschutz, genehmigungspflichtige Anlagen

(siehe Artikel 1.4.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5. Vertragsausführung



2.5.1. Fristen

(siehe Artikel 1.5.1. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.3. Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Regenwasser

(siehe Artikel 1.5.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.6. Nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile

(siehe Artikel 1.5.6. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.7. Muster

(siehe Artikel 1.5.7. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.9. Aufmaße

(siehe Artikel 1.5.9. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.11. Baustellentafel

(siehe Artikel 1.5.11. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.6. Preisanpassung

(siehe Artikel 1.6. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.8. Optionen auf Grundlage des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009“

2.8.2 Zuschlagskriterium

(siehe Artikel 1.8.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.8.7. Varianten und technische Änderungsvorschläge

(siehe Artikel 1.8.7. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.8.8. Vertragsstrafen

(siehe Artikel 1.8.8. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.8.9. Beschleunigungsvergütungen

(siehe Artikel 1.8.9. der allgemeinen Vertragsbedingungen)



2.8.10. Versicherungen

(siehe Artikel 1.8.10. der allgemeinen Vertragsbedingungen). Die Standardleistungen des CRTI-B, die auf www.crtib.lu veröffentlicht werden, enthalten ausführliche Informationen über die verschiedenen Versicherungen, die im Bauwesen verlangt werden können.

2.9. Qualitative Auswahlkriterien

2.9.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit bzw. Fachkunde

(siehe Artikel 1.9.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

- Nachweis eines Systems zur Qualitätssicherung

Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung:

- Für die Teilnahme an der Ausschreibung gelten keine Mindestanforderungen.

- Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- Mindestbelegschaft des Wirtschaftsteilnehmers an Arbeitskräften in der betroffenen Berufsgruppe: Personen

- Jährlicher Mindestumsatz im betroffenen Gewerk für das letzte ordnungsgemäß abgeschlossene Geschäftsjahr:€

- Mindestzahl an Referenzen für ähnliche und gleichartige Bauvorhaben: Referenzen

Sonstige Mindestanforderungen (in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 227 bis 240 des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“

-

-

2.10. Auftragsausführung

2.10.2. Bauzeitenplan

(siehe Artikel 1.10.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)



2.11. Formular für die Verpflichtungserklärung der Bietergemeinschaft

Datum:

Für die Bauleistungen

Nachfolgend aufgeführte Personen reichen ein gemeinsames Angebot ein und ernennen als bevollmächtigten Vertreter. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft einschließlich der bevollmächtigte Vertreter haften gesamtschuldnerisch für dieses Angebot.

Name und Anschrift:

Bei der Ausführung
übernommener
Anteil des gesamten
Auftrags und/oder
von jedem einzelnen
seiner Bestandteile:

Unterschrift:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



2.12. Formular für die Generalunternehmer-Vergabe

Liste der Nachunternehmer

Der Generalunternehmer plant, zur Ausführung der Bauleistungen einschließlich eventueller Liefer- und Dienstleistungen den/die folgenden Nachunternehmer hinzuzuziehen:

Name und Anschrift:	Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen:	Betrag	Datum des Vorvertrags	Unterschrift des/der Nachunternehmer/s

Der Generalunternehmer plant, zur Ausführung des gleichen Gewerks oder Berufs zwei oder mehrere Nachunternehmer hinzuzuziehen, deren Anteil an den Bauleistungen sowie eventuellen Liefer- und Dienstleistungen wie folgt aufgeteilt ist:

Name und Anschrift:	Gewerk oder Beruf:	Anteilige Leistungen:	Betrag:	Datum des Vorvertrags:	Unterschrift der Nachunternehmer:

Die Nachunternehmer entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 des „Règlement grand-ducal du 3 août 2009 portant exécution de la loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics“.

(vom Auftraggeber anzukreuzen falls diese Auskunft vom Wirtschaftsteilnehmer zu erteilen ist)

Namen und Adressen der technischen oder sonstigen Berater des Generalunternehmers [Art. 10(3) der voranstehenden großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009]:

.....

Hinweise

- «Angebote, die im eigenen Namen von einem Wirtschaftsteilnehmer eingereicht werden, der auch als Nachunternehmer eines Generalunternehmers aufgeführt wird oder der parallel dazu auch ein Angebot in einer Bietergemeinschaft mit einem oder mehreren anderen Wirtschaftsteilnehmern einreicht, können nicht berücksichtigt werden.» [Art. 10(4) der voranstehenden großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009]
- [Art. 10(3) der voranstehenden großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009 verfügt: "Bei der Abgabe seines Angebotes muss der Generalunternehmer seinem Angebot ein Verzeichnis der Nachunternehmer beilegen, die er zur Ausführung der baulichen Anlage einsetzt und mit denen er einen Vorvertrag über Nachunternehmerleistungen abgeschlossen haben muss. Die Nichtabgabe des geforderten Verzeichnisses führt zum Ausschluss seines Angebots ... ".



2.13. Formular für die Preisanpassung

Bauvorhaben:

Bauleistungen:

Die Anpassung des Auftragspreises erfolgt auf Grundlage folgender Werte und Parameter:

Sofern nicht anders vorgegeben, gelten die Werte und Parameter für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses.

- Anteil der Lohn- und Gehaltskosten an der Gesamtauftragssumme in %:
.....
- Anteil der Materialkosten an der Gesamtauftragssumme in %:
.....
- Indexwert zum Angebotszeitpunkt:
- Zuschlag für Risiko und Gewinn bezogen auf die Gesamtauftragssumme in %:
- Zuschlag für Gemeinkosten auf direkte Löhne und Gehälter in %:
nach dem Formular der Handwerkskammer:
- Zuschlag anteilige Umlagekosten auf direkte Löhne und Gehälter in %:
nach dem Formular der Handwerkskammer:
-
- Gemeinkostenzuschlag auf Stoffe und Bauteile in %:
.....



3. Technische Vertragsbedingungen

3.1. Allgemeine technische Bedingungen

3.2. Besondere Technische Bedingungen

4. Leistungsverzeichnis